

# WECHSEL AN DIE UNIVERSITÄT FREIBURG

## *Merkblatt*

Stand am 19.02.2024

Informationen betreffend die Anerkennung  
der an der ersten Fakultät absolvierten  
Studienleistungen.

## Vorbemerkungen

- a) Dieses Dokument informiert die Studierenden, die von einer Schweizer Universität an die Universität Freiburg wechseln und **ihr Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg fortsetzen möchten**, über die allgemeinen Modalitäten der Anerkennung von Studienleistungen, welche vor der Einschreibung an der Universität Freiburg erbracht worden sind.
- b) Die nachfolgenden Grundsätze dienen als Orientierungshilfe; die endgültige Entscheidung über ein Anerkennungsgesuch liegt bei der **Äquivalenzkommission**, die jeweils im Einzelfall und gestützt auf die vorgelegten Dokumente entscheidet.
- d) Die Hauptreferenz ist das **Reglement vom 28. Juni 2006 (Stand am 8. Mai 2023) über das Rechtsstudium (RRS)**. Das RRS wie auch die verschiedenen Ausführungsreglemente sind auf der Seite [Reglemente & Weisungen | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universität Freiburg \(unifr.ch\)](https://www.unifr.ch/rrs) veröffentlicht.

## I. Allgemeines

1. Ein Anerkennungsgesuch kann erst nach beendetem Immatrikulationsverfahren an der Universität Freiburg (Einschreibung mit bezahlten Semestergebühren) gestellt werden. Vorher hat die Äquivalenzkommission keine Anerkennungskompetenz. Dem Anerkennungsgesuch sind alle erforderlichen Dokumente beizulegen.
2. Eine Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen ist nur im Falle bestandener Prüfungen und angenommener schriftlicher Arbeiten möglich.
3. Bei der Anerkennung werden die erworbenen Noten übernommen.

4. Die Anzahl der in Freiburg anerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
5. Grundsätzlich kann maximal 1/3 der für den angestrebten Studiengang notwendigen ECTS-Kreditpunkte anerkannt werden. Diese Regel ist nicht anwendbar auf Studierende, die Recht im Nebenfach studieren. Für den Master of Law (MLaw) und den Master of Arts in Legal Studies (MALS) können maximal 35 ECTS anerkannt werden. Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die im Verlauf des Studiums in Freiburg im Rahmen von Mobilitätsprogrammen an anderen Fakultäten abgelegt werden.

## II. Verfahren

### Etappe 1: Das Reglement und der Studienplan

1. Die Studierenden sind gebeten, als erstes den Studienplan für den gewünschten Studiengang zu konsultieren: für den Bachelor of Law im Vollzeitmodus siehe [Bachelor of Law | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universität Freiburg \(unifr.ch\)](#), für den Bachelor of Law im Teilzeitmodus siehe [Bachelor of Law im Teilzeitstudium | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universität Freiburg \(unifr.ch\)](#), für den Master of Law siehe [Master of Law 2023 | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universität Freiburg \(unifr.ch\)](#) und für den Master of Arts in Legal Studies siehe [Master of Arts in Legal Studies \(MALS\) | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universität Freiburg \(unifr.ch\)](#).
2. Zu beachten ist, dass an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg das Bachelor-Studium aus drei (bzw. vier für den Bachelor of Law im Teilzeitmodus) jährlichen Blöcken und zusammengehörenden, nicht dissoziierbaren Examen besteht, und dass ein Examensblock unbedingt vollumfänglich bestanden sein muss, bevor man zum nächsten Block übergehen kann ([Art. 3-6 RRS](#), [Art. 5-8 AR-TP](#)).
3. Das bedeutet insbesondere, dass Studierende innerhalb einer Examenssession nur Prüfungen eines einzigen Blocks ablegen können (vorbehalten bleiben die Prüfungen von Lehrveranstaltungen, welche für die Zusätze zählen). Auch Studierende, die ihr Rechtsstudium an einer anderen Rechtsfakultät begonnen haben und es an der Universität Freiburg fortsetzen, dürfen innerhalb einer Examenssession nicht Fächer aus verschiedenen jährlichen Blöcken ablegen (Art. 3-6 und 19 [RRS](#)).
4. Zudem muss beachtet werden, dass in Freiburg in einigen Fällen zwei nicht dissoziierbare Fächer zusammen in einer Prüfung geprüft werden. Insbesondere betrifft dies: Einführung in das Recht / Rechtsdurchsetzung (12 ECTS - IUR I/IUR TP I), Europarecht / Völkerrecht (9 ECTS - IUR I/IUR TP I), Obligationenrecht II: Einzelne Vertragsverhältnisse und ausservertragliches Haftpflichtrecht (12 ECTS – IUR III/IUR TP III), Zivilrecht III: Familienrecht und Erbrecht (9 ECTS – IUR III/IUR TP III), Sozialrecht: Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (9 ECTS – IUR III/IUR TP IV).
5. Die fünf Prozessfächer Verwaltungsverfahren, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibung und Konkurs, Internationales Privatrecht sind obligatorisch und bilden einen Block IUR IV im Master of Law. Anderweitig erfolgreich absolvierte Kurse von vergleichbarem Inhalt und gleichwertigem Niveau können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden oder können zu einer Dispensation führen (siehe Etappe 2, Pkte 9 und 10).

## **Etappe 2: Die Lehrveranstaltungen (IUR I, IUR II und IUR III bzw. IUR TP I, IUR TP II, IUR TP III und IUR TP IV, Zusätze, Schwerpunkte, schriftliche Arbeiten, obligatorische Semesterkurse)**

1. Zahlreiche Lehrveranstaltungen auf Bachelorebene werden an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweiz in ähnlicher Form angeboten. Es liegt in der Verantwortung der interessierten Studierenden, die bereits absolvierten Veranstaltungen mit dem in Freiburg verlangten Programm zu vergleichen. Beachten Sie jedoch die „Freiburger“ Besonderheiten, wie etwa diejenige von Etappe 1, Punkt 4. Diese bedeutet, dass es nicht möglich ist, nur einen Teil einer aus zwei Fächern bestehenden Prüfung anzuerkennen.

*Beispiel: In Freiburg werden die Fächer Einführung in das Recht und Rechtsdurchsetzung zusammen in einer einzigen schriftlichen Prüfung geprüft. Diese Prüfung gehört zum Examensblock IUR I bzw. IUR TP I und ergibt 12 ECTS. Die Zürcher Prüfung Einführung in die Rechtswissenschaft zu 3 ECTS kann, zum Beispiel, nicht als Ersatz der Freiburger Prüfung anerkannt werden.*

2. Um die Veranstaltungen zu vergleichen, können sich die Studierenden auf folgende Punkte stützen:
  - Die Unterrichtszeit und die objektiv erforderliche Arbeitszeit für das jeweilige Fach entsprechen den Anforderungen in Freiburg.
  - Der Inhalt der Veranstaltung entspricht den Anforderungen in Freiburg.
  - Die ECTS-Punkte der Gastuniversität entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg. Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt nach dem Reglement von Freiburg.
3. Verschiedene bereits erbrachte Studienleistungen können kumuliert und für diese die Anerkennung für eine Lehrveranstaltung bzw. eine Prüfung (wenn diese aus zwei Fächern besteht) beantragt werden, insofern die Leistungen den oben erwähnten Kriterien entsprechen.
4. Diese Kriterien gelten auch für die Lehrveranstaltungen für die **Zusätze** *Europarecht* und *Religionsrecht im Bachelor of Law*.
5. Wer mit seinem Master of Law einen oder zwei **Schwerpunkte** (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen / Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten Schwerpunkt validieren. Vor dem Wechsel nach Freiburg erbrachte Leistungen können allenfalls für einen der gewünschten Schwerpunkte zählen.

Im Anerkennungs-gesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der vor dem Wechsel nach Freiburg abgelegte Kurs bzw. die verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.
6. Die in französischer oder deutscher Sprache absolvierten Kurse werden gegebenenfalls für den Zusatz „Zweisprachiges Studium“ zählen. Die für die jeweils andere Sprache zählenden

ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.

7. Möchten die Studierenden die Anerkennung einer schriftlichen Arbeit als Proseminararbeit (Bachelor) oder Seminararbeit (Master) beantragen, dann muss diese schriftliche Arbeit den Anforderungen der [Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013 betreffend die schriftlichen Arbeiten entsprechen](#). Die entsprechende Arbeit ist dem Anerkennungsgesuch beizulegen.
8. Die nicht-juristischen Fächer (z.B. Wirtschaftswissenschaft) gehören nicht zum Bachelor-Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg und können daher für den Bachelor nicht anerkannt werden. Solche Fächer könnten eventuell als Spezialkredite für den Master of Law anerkannt werden. Allenfalls kann ein separates Gesuch zur gegebenen Zeit an die Äquivalenzkommission gestellt werden.
9. Wer erfolgreich einen Kurs von vergleichbarem Inhalt und gleichwertigem Niveau wie ein **obligatorischer Semesterkurs** aus dem Masterprogramm an einer schweizerischen Universität im **Bachelor**studiengang absolviert hat, kann eine **Dispensation** vom betreffenden obligatorischen Semesterkurs beantragen. Über die Dispensation entscheidet der oder die Äquivalenzdelegierte basierend auf den Richtlinien der Äquivalenzkommission. Wird das Gesuch gutgeheissen, müssen die ECTS-Kreditpunkte, von denen man befreit ist, durch eine gleiche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten aus Block- oder frei wählbaren Semesterkursen kompensiert werden (Art. 9c [AR-RRS](#)).
10. Wer erfolgreich einen Kurs von vergleichbarem Inhalt und gleichwertigem Niveau wie ein **obligatorischer Semesterkurs** an einer anderen schweizerischen Universität im **Master**studiengang absolviert hat, kann beantragen, dass dieser Kurs als obligatorischer Semesterkurs **anerkannt** wird. Über die Anerkennung entscheidet der oder die Äquivalenzdelegierte basierend auf den Richtlinien der Äquivalenzkommission. Wird das Gesuch gutgeheissen, muss die Differenz zwischen der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des anerkannten Kurses und der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden obligatorischen Semesterkurses durch die gleiche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten eines Block- oder frei wählbaren Semesterkurses ausgeglichen werden (Art. 9d AR-RRS).

### Etappe 3: Das Anerkennungsgesuch

1. Wenn die Studentin oder der Student

- **regulär** an der Universität Freiburg **eingeschrieben ist** (Semestergebühren sind bezahlt) und
- **alle** Notenbestätigungen der anderen Universität zusammengestellt hat, kann sie oder er ihr oder sein Anerkennungsgesuch in elektronischer Form an die Äquivalenzkommission richten unter der Adresse: [ius-admin@unifr.ch](mailto:ius-admin@unifr.ch).

Das schriftliche Gesuch besteht aus den folgenden Dokumenten:

- ausgefülltes Anerkennungsformular,
- Kopien der Notenbestätigungen,
- detaillierte Angaben zu den absolvierten Lehrveranstaltungen mit Beschreibung, Stundenzahl, Anzahl ECTS-Punkte,

- gegebenenfalls ein Exemplar der schriftlichen Arbeit, für welche die Anerkennung beantragt wird.

Das Gesuch muss jene Prüfungen oder schriftlichen Arbeiten, für welche die Anerkennung beantragt wird, eindeutig angeben.

Fragen können per E-Mail an [ius-admin@unifr.ch](mailto:ius-admin@unifr.ch) gestellt werden.